

Halle'sche Zeitung

Landeszeitung für die Provinz Sachsen

1914. Nr. 270.

für Anhalt und Thüringen.

Taghang 207.

Wesungspresse für Halle und Bismarck 2.00 Mk., durch die Post bezogen 3 Mk. für das Vierteljahr. Die Halle'sche Zeitung erscheint wöchentlich zweimal. Gratiis-Belegem: Halle'sche Couriers (Mitt. Freitag), M. Unterhaltungsblätter (Sonntagsblätter), Landw. Mitteilungen, Wapstretter-Robertbeilage, Gäßliche Provinzialblätter, Stickerbeilage (für die junge Welt).

Zweite Ausgabe

Anzeigengebühren für die festgesetzte Kolonnenzeile oder deren Raum für Halle und den Landkreis zu Bremen, anwärts zu Bremen. — Befreiung am Samstag bei redaktionellen Zeilen die Seite 100 freier. Anzeigenannahme bei der Geschäftsstelle in Halle (Saale) und bei allen bekannten Anzeigenvermittlern.

Geschäftsstelle in Halle (Saale): Seitzger Straße Nr. 61/62.
Fernruf 8108 u. 8109; Redaktionsfernrufr 8110.

Freitag, 12. Juni 1914.

Geschäftsstelle in Berlin: Bernburger Straße 30
Fernruf Amt Kurier Nr. 6200.
Zweit- und Verlag von Otto Schiele, Halle (Saale).

Wir bitten die Herren Landwirte, die anlässlich des Jubiläums des Land- wirtschaftlichen Instituts

am 14. 15. und 16. Juni

hier weisen, uns Ihre **blasse** Adresse aufzugeben,
damit wir ihnen an diesen Tagen die Halle'sche
Zeitung hier kostenlos zustellen können. ::

Expedition der Halle'schen Zeitung,
Landeszeitung f. d. Provinz Sachsen, f. Anhalt u. Thüringen.
Fernruf 8108 und 8109.

Der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz †.

Berlin, 11. Mai.

Der Großherzog Adolf Friedrich von
Mecklenburg-Strelitz ist heute abend 8 Uhr
17 Minuten gestorben.

Dem verstorbenen Großherzog Adolf Friedrich ist nur eine
schmerzhafte Regierungszeit beschieden gewesen. Am 30. Mai
1904 folgte er, schon ein 66-Jähriger, seinem Vater, dem Groß-
herzog Friedrich Wilhelm, auf dem Thron des kleinsteu deutschen
Großherzogtums. Geboren am 22. Juli 1848, verlebte er seine
Jugend fast ausschließlich an dem kleinen Strelitzer Hofe, der in
seiner damaligen Abgeschlossenheit mit den übrigen deutschen
Fürstentümern wenig Verbindung pflegte. 1877 vermählte sich der
damalige Großherzog mit der Prinzessin Elisabeth von Anhalt.
Der Ehe entsprossen zwei Töchter, die Herzogin Viktoria, die sich
nach der Scheidung ihrer ersten Ehe erst vor einigen Wochen mit
dem Prinzen Julius Ernst zur Lippe verlobte, und die Herzogin
Jutta, die Gattin des Thronfolgers von Montenegro, sowie ein
Sohn, der jetzt als Großherzog Adolf Friedrich seinem Vater auf
dem Thron folgt.

Die letzten Augenblicke.

Großherzog Adolf Friedrich hatte sich, von einem
schweren Nierenleiden kaum genesen, vor mehreren Wochen
zur Nachkur in die Behandlung des bekannten Berliner
Chirurgen Geheimrat Prof. Bier begeben und dessen
heißte Klinik aufgesucht. Die Nierenleiden machte gute
Fortschritte, so daß bereits mit der völligen Wiederher-
stellung des im 66. Lebensjahre lebenden hohen Patienten
gerechnet wurde, als plötzlich vor wenigen Tagen ein plötz-
liches Unglück erfolgte und eine eitrige Othrititis in Verbindung
dem Großherzog zuwies. Mehr und mehr verschlechterte
sich sein Befinden und schließlich lauteten die Schlußworte
verraucht, daß seit Mittwochabend schließlich das Schlimmste
ermartet wurde. In der Nacht zum Donnerstag verlor der
Patient die Bewußtsein und die Mitglieder der großherzog-
lichen Komitè, die am das Sterbelager weilten waren, gaben
jede Hoffnung auf. Auch die älteste Tochter des Groß-
herzogs, die Kronprinzessin Jutta von Montenegro,
die sich in einem Sanatorium in Jena aufhält, traf kurz
vor dem Ableben ihres Vaters in Berlin ein. Den Be-
mühungen des Sanitätsrats Schilchke und Geheimrats
Bier, die sich seit Donnerstag früh ständig am Sterbelager
aufhielten, gelang es nicht, dem jähen Verfall der Kräfte
Einhalt zu tun. Der Kaiser und der Kronprinz
batten sich wiederholt nach dem Befinden des nunmehr Ver-
storbenen erkundigt und im „Schl. Eden“, wo die Ange-
hörigen des Großherzogs Wohnung genommen hatten,
ließen fortgesetzt von Verwandten des regierenden Hauses
Telegramme ein.

(Nachdruck verboten.)

Ueber Prozeßverhleppung.

Von Justizrat Eulenberg in Halle a. d. S.
(Schluß aus Nr. 269.)

Es erscheint hiernach eine Aenderung der Zivilprozeß-
L-mung wünschenswert auf Abschaffung der Möglichkeit
in späteren Verläufeinstellungen in einer Instanz zur Ab-
schaffung von Prozeßverhleppungen. Es würde genügen,
wenn gesetzlich in der Instanz nur ein einziges Mal der
Einpruch gegen ein Verläufeinstellung zulässig wäre, während
gegen weitere Verläufeinstellungen nur die Wieder-
einlegung in den vorherigen Stand wegen Termin-
verläufeinstellung infolge eines unvorhergesehenen oder unab-

wendbaren Ereignisses zulässig sein dürfte, in welchem Falle
also die säumige Partei nachweisen müßte, daß sie unper-
schuldete den Termin verläufeinstellt habe. Nach dem jetzigen
deutschen Zivilprozeßrecht lernt ja der zunächst unfundige
Einpruch durch die Möglichkeit des immer wieder zulässigen
Einpruchs gegen ein weiteres Verläufeinstellung erst so
recht, wie man es machen muß, um die Prozeß zu finanzieren.
Es ist unverständlich, daß das Gesetz das Recht des Ein-
pruchs gegen jedes Verläufeinstellung gibt, ohne daß die
Partei im geringsten nachzuweisen braucht das Fehlen ihrer
Schuld an der Terminverläufeinstellung. Wir sind schon aus
der Schule genötigt, daß Verläufeinstellung entschieden werden
müssen, und auch sonst ist es eine Lebenserfahrung, daß
säumliche schädliche Folgen nach sich ziehen müssen. Nur
bei Gericht gibt der Staat im Zivilprozeß die Möglichkeit,
daß fortwährend seine Verläufeinstellung ohne weitere
Entschuldigung und ohne erheblichen Nachteil mit
Reichtigkeit umgestoßen werden können.

Eigenartigerweise besteht diese Annehmlichkeit, wenn
man sie so nennen will, aber nur im Zivilprozeß, während
im Strafprozeß, wo es sich doch um viel höhere Güter, um
die Ehre und oft um die Exzitanz des Angeklagten handelt,
ein freies Einpruchsrecht gegen ein beim Ausbleiben er-
gangenes Urteil nicht existiert. Verläufeinstellung a. V. der Ange-
klagte in der Berufungsinstanz den Hauptverhandlungs-
termin, so hat er lediglich das Recht, Wiederanlegung in
den vorigen Stand zu beantragen, mit der Begründung,
daß er am Gerichtstermin im Termine durch einen unabwen-
dbaren Unfall verhindert gewesen sei. Dieser Nachweis ge-
lingt in den meisten Fällen nicht, und so muß der Ange-
klagte, der in erster Instanz vielleicht zu Unrecht verurteilt
war, wegen nicht völliger Ergründung der Beweismittel, oder
wegen den eine unangenehme hohe Strafe verhängt
worden war, die Strafe verüben, lediglich weil er einige
Minuten zu spät zum Gericht gekommen ist. Aber im
Zivilprozeß hat derlei Mann die Möglichkeit, um ein
paar Groschen die Staatsorgane fortwährend in Atem zu
erhalten durch Erlaß von Verläufeinstellungen. Es liegt
auf der Hand, daß auch die staatliche Autorität darunter
leiden muß, daß eine säumige Partei fortwährend die Mög-
lichkeit hat, Verläufeinstellungen unter den obigen Voraus-
setzungen durch Einpruch anzustellen. Hat der Staat ein
Urteil erlassen, so soll es nur aus gewichtigen Gründen um-
gestoßen werden, oder nicht, weil ein vielleicht zufällige
Prozeßpartei, die wenig oder nichts zu verlieren hat, an dem
Zug des Urteils keine Lust gehabt hat, zum Gericht zu
gehen oder sich nicht hinreichend um die Sache bekümmert
hat. Die Oesterreichische Zivilprozeßordnung von 1895
kennt den Einpruch gegen ein Verläufeinstellung überhaupt
nicht, was vielleicht zu weit gehen mag. Nach §§ 146, 142
der Oesterreichischen Zivilprozeßordnung ist im Verfahren
vor den Bezirksgerichten gegen das Verläufeinstellung nur
zulässig die Wiederanlegung in den vorigen Stand, wenn
die säumige Partei durch ein unvorhergesehenes oder unab-
wendbares Ereignis am rechtzeitigen Erscheinen bei einer
Tagung verhindert wurde. Es empfiehlt sich, dies auch
auf ein einzuführen mit der Maßgabe, daß das erste Ver-
läufeinstellung in der Instanz stets vorläufig vollstreckbar
sowie Sicherheitsleistung sein müßte, und daß gegen dies
Urteil der Einpruch ohne Nachweis des Nichterhaltens
des Termins verläufeinstellung zulässig sein dürfte, gegen weitere
Verläufeinstellung aber nur die Wiederanlegung mit ge-
höriger Entschuldigung der säumigen Partei. Es würde
dies viel zur schnelleren Erledigung der Prozeß beitragen.
Ferner dürfte es nicht zulässig sein, daß eine im Termine
anwesende Partei durch ihre Erklärung während des Ter-
mins, nicht verhandeln zu wollen, ein Verläufeinstellung
gegen sich aus prozeßfaktischen Gründen herbeiführen könnte
und gegen dieses Verläufeinstellung das Recht des Einpruchs
gegen die Wiederanlegung in den vorigen Stand hätte, nur
wenn sie in dem Termine eine Verlegung der Verhandlung
herbeiführen wollte, der Verhandlungsantrag aber abgelehnt
wurde. Die Interessen der Gegenderten können bei schwin-
digen Sachen darunter sehr leiden. So ist am 26. Mai d. J.
über eine Anfechtungsfrage eines Aktionärs und früheren
Angestellten einer angetretenen Großbank gegen die General-
verlaufsbeschlüsse dieser Bank vor einem Landgericht
verhandelt worden: Der Kläger beantragte Verlegung, die
beseitigte Bank wies hin auf die starken Meinungsverschieden-
heiten der Aktionäre wegen des schwebenden Ver-
fahrens und bat um Verhandlung; das Gericht lehnte die
Verlegung ab. Darauf erklärte der Vertreter des Klägers,
sich nicht verhandeln zu wollen, und es erging auf Antrag
des Prozeßvertreters der Bank ein Verläufeinstellung gegen
den Kläger auf Klageabweisung.

Gegen dieses Verläufeinstellung hat der Kläger das
Recht des Einpruchs nach unserem Prozeßrecht, obwohl er
im Termine anwesend war und zunächst verhandelt hat.
Ein solcher Einpruch sollte nicht zulässig sein, denn der
Prozeß wird dadurch nur in die Länge gezogen. Würde
die Säumung der Verläufeinstellung abgelehnt, so
würden sich die verlagten Schuldner viel früher um die
Bezahlung einer gehörigen Information bei Gericht und
beim Anwalt bekümmern, antant — wie es jetzt oft vor-
kommt — damit bis zum Terminstage zu warten, obwohl
ihnen schon wochenlang vorher die Klage ausgestellt ist.

Deutsches Reich.

Nach ein „Entfüller“.

Dem „Genossen“ und „Entfüller“ Riefbeck kommt
plötzlich Hilfe aus dem bürgerlichen Lager. Auch Herr
Erzberger meldet sich zum Wort. In der „Märkischen
Volkszeitung“ veröffentlicht er einen vom 5. Juni 1911
datierten Brief an eine ihm bekannte hochachtbare Persön-
lichkeit, der folgenden Wortlaut hat:

„Ich gestatte mir mit Bewußtsein, Ihnen die ergebene
Mitteilung zu machen, daß der erste Adel, verbunden
mit höheren preussischen Orden, für die Stiftung eines
Denkmals Kaiser Wilhelm I. in Detmold zu haben ist
für einen Preis von etwa 400 Mk. Für den Fall, daß Sie
sich hierfür interessieren würden, würde ich Ihnen weitere
Details gern mitteilen lassen. Ich werde noch, daß dieses
ein direkter Auftrag ist, möge natür-
gemäß streng diskret behandelt werden muß, und auch auf
streng diskrete Weise direkt durchgeföhrt wird. Ich sehe
daher Ihnen angenehmen Nachrichten gern entgegen, ob die
Angelegenheit Interesse für Sie hat und geeignete hoch-
achtungsvoll.“

Herr Erzberger hätte besser getan, diesen Brief der
Staatsanwaltschaft zu übergeben. Durch die
Veröffentlichung unterläßt er lediglich die sozialdemo-
kratischen „Entfüller“ und liefert ihnen weiteres
Material für Verunglimpfung ihres Vaterlandes gegen-
über dem Ausland.

Keinere politische Nachrichten.

• Der Kaiser empfing gestern mittag den griechischen
Gesandten Theodoris in Antrittsaudienz. Ferner
wurden empfangen der deutsche Gesandte in Durazzo von
Lucas, der Gesandte in Buenos Aires Fritz von dem
Rusische-Hofbesucher und Wirt, Geh. Legationsrat
Dr. Johannes. An der Frühstückstisch bei Herrn
Mojstschah nahmen außer den genannten Herren der
Kronprinz Rupprecht von Bayern, der bayerische Gesandte
Graf v. Berchthold, der bayerische Militärbevollmächtigte
Generalmajor Ritter v. Benninger und der sächsische Ge-
sandte Graf Laube nebst Gemahlin.

Der Kaiser hat mit Befehl gestern abend 11 Uhr
5 Min. im Sonderzuge von der Fürstentum Wild-
park aus die Reise nach Konopitz zum Besuche des
österreichischen Thronfolgers angetreten.

• Die Reisepläne des Kaisers. Nach den vorläufigen
Dispositionen wird, wie man hört, der Kaiser am Freitag,
den 19. Juni, am frühen Vormittag in Hannover ein-
treffen und im Laufe des Vormittags die Ausstellung
der Deutschen Landwirtschafts-Gesell-
schaft besuchen. Am 20. Juni, abends, ist eine
Festigung der zur Duppelfeier in Kiel ver-
samelten Veteranen in Aussicht genommen.

• Als Nachfolger des verstorbenen Oberpräsidenten
Schwarzkopff in Polen ist, wie wir hören, der Unter-
staatssekretär im Staatsministerium von Eichenhart-
Roth bestimmt.

• Dem Vorgehen der österreichischen Landwirtschaft
haben sich die sächsischen Landwirte angeschlossen.
In einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung wurde
die nachstehende Resolution angenommen:
„Beseitigung verarmelter Landwirte erklärt die Ver-
mittlung der Pläne der Gesellschaft zur Förderung des
Baues und der wirtschaftlich zweckmäßigen
Verwendung der Kartoffeln, welche das über-
flüssige Auslandsprodukt durch den Ueberfluß der heimischen
Produkte ersetzen wollen, für eine wirtschaftliche
Notwendigkeit. Inwiefern die russischen Maß-
nahmen erscheidet der Beitritt zu der Gesellschaft als
eine unbedingte Pflicht, welche sich der Einzelne nicht
entziehen darf.“

• Anlauf durch die Anfechtungskommission. Die im Kreis
Graz gelegenen sächsischen Güter Piepichow
und Dörfel mit den Bannern Kalb, Freudenau und
Tobelsbau in Größe von etwa 8000 Morgen, sind, wie aus
Bismarck wird, für 6000 000 Mk. von der Anfechtungskommission
angekauft worden.

• Die Wohnungsreformkommission des Abgeordnetenhauses be-
schloß in ihrer Sitzung am Mittwochabend zunächst gemäß
einem freilichverordneten Antrag, daß die Ausdehnung der lex
Bismarck auf andere Gemeinden über die Befähigung erster
Instanz unter Zustimmung des Provinzialrats sich bewahren
sollten. Sodann wurden die in erster Lesung beschlossenen Be-
stimmungen über die dingliche Kraft der übernommenen bau-
polizeilichen Vorschriften aufrechtzuerhalten, unter dem Vorbehalt,
falls bis zum Herbst die von der Regierung in
Aussicht gestellte Vorlage über die Einführung von Bau-
büchern eingeht und beraten wird. Der Beschluß erster
Lesung, daß die Baupolizei von den Gemeinden zu hand-
haben ist, wurde von der Regierung als unannehmbar be-
zeichnet. Die Nationalliberalen und Volksradikale erklärten,
an dem Beschluß festzuhalten, während Zentrum und Konser-
vative sich auf den Standpunkt der Regierung stellten. Die Be-
stimmung ergab zwei Stimmen die Wiederbe-
stimmung der Regierungsvorlage. Die Weiter-
beratung wurde hierauf auf Dienstag vertagt.

